

Betreff:
Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 05.11.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	24.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 21. Oktober 2016 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf der Stadt vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2017 eine Gebührenerhöhung in Höhe von 1 % bis 2 % bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Die Prognose hat sich bei der endgültigen Gebührekalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2017

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührekalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,54 €/m ³	2,51 €/m ³	1,2 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,59 €/10 m ²	5,50 €/10 m ²	1,6 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	22,93 €/m ³	22,93 €/m ³	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/1/2m ³	32,00 €/1/2m ³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	90,05 €/1/2m ³	87,04 €/1/2m ³	3,5 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde. Aufgrund der Auswirkungen der Gerichtsurteile, der Zinsentwicklung und vorhandener Überdeckungen hat sich für 2015 und 2016 eine Absenkung dieser Gebühren ergeben. Für das Jahr 2017 kommt es insbesondere aufgrund der Entwicklung der an die SE|BS zu zahlenden Entgelte sowie der an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträge zu einer leichten Gebührensteigerung. Zudem erfolgte eine Anpassung der Berechnungsweise des kalkulatorischen Zinssatzes, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalvermögens stärker berücksichtigt. Aufgrund der noch vorhandenen hohen Gebührenvorräte bleiben die Gebühren insgesamt jedoch auf einem niedrigen Niveau wie 2016. In den Folgejahren ist wieder mit einem Anstieg auf das im Rahmen der Privatisierung prognostizierte Niveau zu rechnen.

Bei der Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, ergeben sich bei einem gleichbleibenden Kostendeckungsgrad von 50 % konstante Gebühren. Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird weiterhin keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt derzeit die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren 2017 grundsätzlich beizubehalten.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 1,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (810.100 €) insbesondere aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (+) Höhere Aufwendungen für vorzeitige Anlagenabgänge (298.300 €)
- (+) Höhere kalkulatorische Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund einer Anpassung der Berechnungsweise des kalkulatorischen Zinssatzes, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes stärker berücksichtigt (rd. 233.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 185.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 1.176.900 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für das Kanalnetz in einigen Ortsteilen (103.100 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 1,6 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere kalkulatorische Kosten für das städtische Kanalnetz insbesondere aufgrund einer Anpassung der Berechnungsweise des kalkulatorischen Zinssatzes, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes stärker berücksichtigt (rd. 216.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 112.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung (89.300 €) insbesondere aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 213.700 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche um 78.000 m² (0,3 %; entspricht rd. 43.800 €)

Es wird vorgeschlagen, die aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg gesondert festzusetzende Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bei Beibehaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % wie im Vorjahr auf 22,93 €/m³ festzusetzen. Eine kostendeckende Gebühr für diesen Bereich läge bei 46,58 €/m³. Mit der Festsetzung auf 50% der kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Für den nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von 47.300 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 3,5 %. Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Alle im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2017 prognostizierten Gebühren werden unterschritten. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2017 ca. 2,5 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,106 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,049 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2017.

Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Dabei wird die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Anpassung, dass der Dreijahreszeitraum erst mit der Feststellung der Ergebnisse beginnen soll, bereits berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2014 weitgehend berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2016 einbezogen wurden. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2014 werden dann in der Kalkulation 2018, die Ergebnisse des Jahres 2015 in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren)

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Sechzehnte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	15

Anlage 2: Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2017 eine Anpassung des Gebührentarifs und eine redaktionelle Anpassung. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2017 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2015 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2016 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2017 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2016 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.528.600,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.350.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	415.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	306.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	780.400,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	16.769.700,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>12.669.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	36.819.200,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		36.819.200,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	857.500,00 €
Verbleibende Aufwendungen		35.961.700,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./.	3.900.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen		32.061.700,00 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)		12.632.000,00 m ³
Schmutzwassergebühr		2,54 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,03 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,51 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,2 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,13 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2017 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.488.900 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2017.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 39.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.350.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (415.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (306.400 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (780.400 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (16.769.700 €; Steigerung 810.100 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2017. Die Erhöhung beruht dabei insbesondere auf höheren Instandhaltungs- und Entsorgungskosten, höheren Abschreibungen und höheren Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt, die in dem Wirtschaftsplan berücksichtigt wird.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2017 werden sich in beiden Fällen Optimierungsentgelte ergeben, die in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (12.669.100 €; Steigerung 513.800 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,22 % (Vorjahr 2,75 %) verwendet. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgte eine Anpassung der Berechnungsweise, die die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes stärker berücksichtigt (s. u.). Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Bei der Kalkulation für 2017 ergibt sich insbesondere aufgrund der Anpassung der Berechnungsweise bei den kalkulatorischen Zinsen ein Anstieg bei den kalkulatorischen Kosten (rd. 233.000 €) gegenüber dem Vorjahr, während der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt aufgrund der günstigen Konditionen am Kapitalmarkt und der späteren Fertigstellung einiger Investitionen nur rd. 43.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr beträgt.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich insbesondere aufgrund geringerer Instandhaltungskosten um 103.100 € gegenüber dem Vorjahr verringert.

Des Weiteren wird in der Kalkulation der zu erwartende Aufwand aus dem Abgang von Kanalvermögen (366.700 €) berücksichtigt. Der Betrag liegt um 298.300 € über dem Vorjahr. Dies beruht insbesondere auf der Baumaßnahme Rebenring, bei der aufgrund aktuell vorhandener Schäden noch nicht vollständig abgeschriebene Kanäle abgängig sind. Die Einbeziehung der Kosten beruht auf einer derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Anpassung des NKAG, nach der Verluste aus „vorzeitigen“ Vermögensabgängen (d. h. Abgänge vor Erreichen der angenommenen Nutzungsdauer) ausdrücklich zu gebührenfähigen Kosten erklärt werden. Diese sollte ursprünglich bereits Anfang 2016 in Kraft treten und es wird davon ausgegangen, dass sie spätestens im Jahr 2017 wirksam wird.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 142,6 Mio. €. Hieraus ergeben kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,58 Mio. €. Dabei wurden Mindereungen durch zu erwartende Anlagenabgänge und Neuzugänge aufgrund von Investitionen berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,22 % prognostiziert. Bei der Berechnung wurde ein Zeitraum von 20 anstatt bislang 10 Jahren für die Ermittlung des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen verwendet,

um die langfristigen Nutzungsdauern im Bereich des Kanalnetzes und damit auch die längere Bindung des eingesetzten Kapitals stärker zu berücksichtigen. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (642.700 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (136.200 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinahmen; 78.600 €).

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 4.100.000,00 € wird ein Betrag in Höhe von 3.900.000,00 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 200.000,00 € aus dem Jahr 2014 wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung 2015 in Höhe von 2.701.109,92 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen der Jahre 2014 und 2015 wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührevorträgen berücksichtigt.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer konstanten Schmutzwassermenge in Höhe von 12.632.000 m³ für 2017 ausgegangen (Plan 2016: 12.632.000 m³).

Dabei wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich konstant bei 11,2 Mio. m³ bleibt. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird ebenfalls eine konstante Schmutzwassermenge erwartet (1,32 Mio. m³).

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 110.000 m³ (Vorjahr 110.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 2.000 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	3.004.900,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	190.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	258.100,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	234.100,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.862.400,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>9.005.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	14.555.200,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	105.000,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	14.450.200,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		14.450.200,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./.	48.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen		14.402.100,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./.	1.837.466,46 €
Gebührenfähige Aufwendungen		12.564.633,54 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)		22.458.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr		5,59 €/10 m² bzw. 0,559 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,009 €/m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,550 €/m². Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 1,6 %.

Der Gebührensatz liegt 0,91 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2017 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (3.002.500 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.400 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (190.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (258.100 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (234.100 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (16.769.700 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.862.400 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 9.005.700 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2017 ergeben sich unter Berücksichtigung des höheren kalkulatorischen Zinssatzes, der Kapitalkostenentgelte für die Investitionen sowie der berücksichtigten zu erwartenden Verluste aus Anlagenabgang insgesamt etwas höhere Aufwendungen als im Vorjahr (214.600 €). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwasseranierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	410.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.531.564 m ³
Menge gesamt:	12.941.564 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	3,2 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf dem Mittelwert für temporäre Maßnahmen aus den letzten drei Jahren und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2017 (50.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwasseranierungen (360.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	3.004.900 €	96.157 €
Grundstücksentwässerung	234.100 €	7.491 €
Aufwand Labor	1.100 €	35 €
Summe		103.683 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.291 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 105.000 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.200 € dem sonstigem Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (39.400 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinahmen 8.700 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.927.466,46 € wird ein Betrag in Höhe von 1.837.466,46 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 90.000,00 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 1.026.502,00 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen der Jahre 2014 und 2015 wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührenvorträgen berücksichtigt.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,45 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,008 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,3 % (78.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen sich um 50.000 m² erhöht haben und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 28.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	79.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	2.300,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	2.600,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	4.900,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>5.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	94.800,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	94.800,00 €
Erträge (2.3.1.6)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	94.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./ 1.438,52 €
Gebührenfähige Aufwendungen	93.161,48 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	2.000,00 m ³
Gebühr	46,58 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 50 % zunächst beizubehalten und die Gebühr wie bisher nur auf **22,93 €/m³** festzusetzen. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung der Hälfte der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hierdurch soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Betroffenen in den kommenden Jahren an das Kanalnetz angeschlossen werden, so dass in diesen Fällen nur eine vorübergehende Mehrbelastung erfolgt. Der Anschluss weiterer Anlagen wird angestrebt sofern sich dies finanziell

darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen. Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (47.300 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 23,66 €/m³ (Goslar) und 53,66 €/m³ (Salzgitter) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge somit weiterhin am unteren Rand des Gebührenspektrums.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (79.900 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (2.300 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.600 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (4.900 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (5.100 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2016 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.888,52 € wird ein Betrag in Höhe von 1.438,52 € im Jahr 2017 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 450,00 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 1.773,05 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 2.000 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	6.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>2.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	9.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	9.200,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	9.000,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	9.000,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m ³
Gebühr	225,00 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 €/ ½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 28,4 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.400 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 24,50 €/m³ (Hildesheim) und 74,83 €/m³ (Peine) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge damit im Bereich des in anderen Kommunen vorkommenden Gebührenspektrums. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (6.600 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.600 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührens-kalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	193.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	18.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	20.800,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>19.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	252.400,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	252.400,00 €
Erträge (2.3.3.5)	4.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	247.600,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	13.480,08 €
Gebührenfähige Aufwendungen	234.119,92 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.300,00 m ³
Gebühr	180,09 €/m³
	bzw. 90,05 €/ ½ m³

Die neue Gebühr liegt 6,01 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 174,08 €/m³. Dies entspricht einer Gebührenssteigerung von 3,5 %.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt 6,91 €/m³ unter der im Rahmen der Privatisierung für 2017 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (193.600 €). Dabei ist die zu erwartende Indexanpassung des Betriebsentgeltes berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (18.400 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (20.800 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (19.600 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 4.800 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 9.769,40 € wird im Jahr 2017 berücksichtigt. Zudem wird von der Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 17.210,68 € ein Betrag in Höhe von 3.710,68 € berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 13.480,08 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 13.500,00 € soll in der Kalkulation 2018 oder 2019 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.300 m³ gerechnet. Dies entspricht der Planung im Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **111,65 €** (bisher 109,67 €; Steigerung 1,8%).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 20 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (453.600 €), Gewässerunterhaltung (768.800 €) und Grundstücksentwässerung inkl. Laborleistungen (301.300 €).

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, vom 2. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Kostenerstattungen für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen“

2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1a wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch und keinen Energieverbrauch abrechnet, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes ist dessen Restteil der Erhebungszeitraum.“

4. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,54 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,59 €“

5. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

„1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	22,93 €
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	90,05 €
4. Leerfahrt gemäß § 12	111,65 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Geiger
Erster Stadtrat

<i>Altes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
<p>Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen</p> <p>b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben</p> <p>c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen</p> <p>d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen</p> <p>e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen</p> <p>f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.</p>	<p>Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen</p> <p>b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben</p> <p>c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen</p> <p>d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen</p> <p>e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen</p> <p>f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.</p>	<p>Anpassung an die Regelung in § 15 der Abwasserabgabensatzung, die der tatsächlichen Handhabung entspricht</p>
§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht	§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht	
(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.	(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres Kalenderjahres.	Klarstellung
(1a) Soweit die Heranziehung zu den Gebühren durch eine nach § 9 Absatz 1 beauftragte Stelle erfolgt, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch, jedoch einen Energieverbrauch abrechnet, gilt der Abrechnungszeitraum für den Energieverbrauch als Erhebungszeitraum.	(1a) Soweit die Heranziehung zu den Gebühren durch eine nach § 9 Absatz 1 beauftragte Stelle erfolgt, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch, jedoch einen Energieverbrauch abrechnet, gilt der Abrechnungszeitraum für den Energieverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch und keinen Energieverbrauch abrechnet, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes ist dessen Restteil der Erhebungszeitraum.	Klarstellung

Anhang I		Anhang I		
Artikel I Abwassergebühren		Artikel I Abwassergebühren		
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Die Abwassergebühr beträgt bei der		
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser	2,51 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser	2,54 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	5,50 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	5,59 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	22,93 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	22,93 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	87,04 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	90,05 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12	109,67 €	4. Leerfahrt gemäß § 12	111,65 €	